S 77 AL 3761/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Berlin
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	77
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Die Vermutung des § 120 Abs. 2 SGB III kann ausnahmsweise vom Arbeitslosen auch dadurch widerlegt werden, dass er darlegt und nachweist, das Studium jederzeit zugunsten einer vollschichtigen Beschäftigung abbrechen zu wollen und zu können. 2. Voraussetzung dafür ist, dass es sich bei dem Studium nicht um eine Erst- oder Zweitausbildung handelte und der Arbeitslose durch seine umfangreichen Bewerbungen während des Studiums und deren inhaltliche Gestaltung deutlich macht, tatsächlich bereit zu sein, jederzeit bei einem entsprechenden Arbeitsangebot das Studium zu Gunsten der angestrebten vollschichtigen Beschäftigung abzubrechen. Das Studium muss in diesem Sinne bei bestehender längerer Arbeitslosigkeit vorrangig dem Zweck der Erhöhung der Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt dienen. (Im entschiedenen Fall hatte es sich um die vierte nach drei erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungen und mehrjähriger Arbeitslosigkeit gehandelt.)
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 77 AL 3761/01
Datum	25.11.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-

Datum -

3. Instanz

Datum -

1. Der Bescheid der Bescheid vom 29. Juni 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. September 2001 wird aufgehoben. 2. Die Beklagte wird verurteilt, der KlÃ¤gerin seit dem 30. Juni 2001 Arbeitslosenhilfe zu gewÃ¤hren. 3. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin deren auÃergerichtliche Kosten des Rechtsstreites zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten nur noch Ã¼ber die WeitergewÃ¤hrung von Arbeitslosenhilfe.

Die 1969 geborene KlÃ¤gerin verfÃ¼gt Ã¼ber AbschlÃ¼sse als Zootechnikerin, Fachschuljuristin und DTP-Fachkraft.

Sie ist seit 1990 mit Unterbrechungen durch Umschulungen, ABM und Erziehungsurlaub Ã¼ber erhebliche ZeitrÃ¤ume arbeitslos gewesen. Sie ist erneut seit Juli 1998 arbeitslos und bezog von der Beklagten bis zum 29. Juni 1999 Arbeitslosengeld. AnschlieÃend wurde ihr von der Beklagten Arbeitslosenhilfe gewÃ¤hrt. Bei einer persÃ¶nlichen Vorsprache am 30. September 1999 teilte die KlÃ¤gerin der Beklagten mit, dass sie ab 1. Oktober 1999 ein gebÃ¼hrenpflichtiges Studium an einer privaten Hochschule (Studiengang Kommunikationsdesign) aufnehme und dort der Umfang der wÃ¶chentlichen Ausbildung ca. 20 Stunden betrage. Die KlÃ¤gerin stellte sich weiterhin der Arbeitsvermittlung der Beklagten entsprechend der Ã¼blichen Lage und Verteilung der Arbeitszeit zur VerfÃ¼gung und gab an, jederzeit in der Lage zu sein, eine entsprechende BeschÃ¤ftigung aufzunehmen. Vor der Weiterbewilligung von Arbeitslosenhilfe ab 30. Juni 2000 mit Bescheid vom 23. Juni 2000 gab die KlÃ¤gerin im Antrag vom 14. Juni 2000 an, neben der Ausbildung 35 bis 40 Stunden pro Woche arbeiten zu kÃ¶nnen.

Am 15. Juni 2001 beantragte die KlÃ¤gerin die WeitergewÃ¤hrung von Arbeitslosenhilfe und erklÃ¤rte dabei, dass sie parallel zum Praktikum, das sie seit April 2001 absolviere, wÃ¶chentlich 30 Stunden arbeiten kÃ¶nne.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 29. Juni 2001 den Antrag ab, weil die KlÃ¤gerin als SchÃ¼lerin/Studentin nicht arbeitslos sei, weil fÃ¼r diesen Personenkreis vermutet werde, dass er nur versicherungsfreie BeschÃ¤ftigungen ausÃ¼ben kÃ¶nne (Â§ 120 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch â SGB III).

Dagegen wandte sich die KlÃ¤gerin mit ihrem Widerspruch vom 10. Juli 2001. Sie begrÃ¼ndete dies damit, dass sie dem Arbeitsmarkt weiterhin voll zur VerfÃ¼gung stehe.

Im Hinblick auf die bisher erfolgten Bewilligungen sei eine Änderung der zeitlichen Beanspruchung der KlÃ¤gerin nicht eingetreten. Vielmehr sei mit dem Praktikumsbetrieb vereinbart, dass die Zahl der Praktikumsstunden verringert und ihre Lage verschoben werden kÃ¶nne, wenn ein Arbeitsangebot vorliege. Das Praktikum sei unentgeltlich. Auch das weitere Studium wÃ¼rde wie bisher nur nachmittags nach 14:00 Uhr bzw. 16:30 Uhr stattfinden. Die KlÃ¤gerin stehe dem Arbeitsamt neben dem Studium fÃ¼r 30 Stunden zur VerfÃ¼gung. Es wÃ¼rden zahlreiche Bewerbungen der KlÃ¤gerin laufen.

Die Beklagte wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 27. September 2001 zurÃ¼ck und fÃ¼hrte begrÃ¼ndend aus, dass nach den vorliegenden Unterlagen die KlÃ¤gerin durch ihr Studium bzw. Praktikum, welches einen Umfang von 20 Stunden in der Woche umfasse, fÃ¼r die Arbeitsvermittlung nicht verfÃ¼gbar sei. Das Praktikum sei keine versicherungsfreie BeschÃ¤ftigung im Sinne von Â§ 27 Abs. 5 SGB III, auch wenn kein Entgelt gezahlt werde.

Mit ihrer am 19. Oktober 2001 erhobenen Klage vom 16. Oktober 20001 verfolgt die KlÃ¤gerin ihr Begehren weiter. Sie behauptet dazu, den VermittlungsbemÃ¼hungen des Arbeitsamtes voll zur VerfÃ¼gung gestanden zu haben und von Juni 2000 bis Juni 2001 ca. 60 Bewerbungen unternommen zu haben. Sie habe das Studium zur Verbesserung ihrer Chancen auf dem Arbeitsmarkt aufgenommen und sei auch im Hinblick auf ihre bisherigen beruflichen Qualifikationen jederzeit bereit gewesen und weiterhin bereit, das Studium abzubrechen, wenn sie eine vollschichtige BeschÃ¤ftigung aufnehmen kÃ¶nne. Sie sei aber auch zu einer TeilzeitbeschÃ¤ftigung parallel zum Studium bereit gewesen.

Die Klage hatte sich zunÃ¤chst auch gegen den Bescheid der Beklagten vom 31. August 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. September 2001 gerichtet, durch den die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe seit 1. April 2001 aufgehoben worden war. Diesen Bescheid hob die Beklagte durch Bescheid vom 2. Juli 2002 auf, woraufhin die Beteiligten insoweit die Erledigung des Rechtsstreites erklÃ¤rten (Schreiben der Beklagten vom 12. August 2002, Schreiben des BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin vom 2. September 2002).

Die KlÃ¤gerin beantragt nunmehr,

1. den Bescheid der Beklagten vom 29. Juni 20001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. September 2001 aufzuheben,

2. die Beklagte zu verurteilen, der KlÃ¤gerin seit dem 30. Juni 2001 Arbeitslosenhilfe zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kammer haben auÃer den Prozessakten die Verwaltungsakten der Beklagten vorgelegen. Sie waren Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung. Wegen der

Einzelheiten des Sachverhaltes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die SchriftsÃ¤tze und den Akteninhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die KlÃ¤gerin hat seit dem 30. Juni 2001 Anspruch auf GewÃ¤hrung von Arbeitslosenhilfe nach Â§Â§ 190, 192, 193, 198, 118, 119, 122 und 323 SGB III, weil die Vermutung von Â§ 120 Abs. 2 SGB III widerlegt ist. Die KlÃ¤gerin kann eine mindestens 30 Stunden wÃ¶chentlich umfassende berufliche, versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit ausÃ¼ben und neben dieser ordnungsgemÃ¤Ã ihre Studienleistungen erbringen. Sie kann unter Abbruch des Studiums eine vollschichtige TÃ¤tigkeit verrichten und ist im Falle eines Arbeitsangebotes dazu bereit. Der angefochtene Bescheid ist deshalb unter Verletzung von Rechten der KlÃ¤gerin rechtswidrig und daher aufzuheben.

Die KlÃ¤gerin erfÃ¼llte fÃ¼r den fraglichen Zeitraum die Voraussetzungen fÃ¼r eine GewÃ¤hrung von Arbeitslosenhilfe nach Â§ 190 SGB III.

Sie hat nach Verbrauch des Arbeitslosengeldanspruches in der Vorfrist Arbeitslosengeld bezogen (Â§Â§ 190 Nr. 3, 4, 192 SGB III) und ist im Sinne von Â§Â§ 193, 194 SGB III bedÃ¼rftig. Sie hat sich auch bei der Beklagten persÃ¶nlich arbeitslos gemeldet. Dies ist zwischen den Beteiligten zutreffend unstreitig.

Die KlÃ¤gerin stand im Sinne von Â§Â§ 190 Nr. 1, 118 Abs. 1 Nr. 1 SGB III nicht in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis und befand sich im Sinne von Â§Â§ 190 Nr. 1, 118 Abs. 1 Ziff. 2, 119 Abs. 1, 2, 3 SGB III auf der BeschÃ¤ftigungssuche. Sie war insbesondere arbeitsbereit und arbeitsfÃ¤hig im Sinne von Â§ 119 Abs. 3 Nr. 1 SGB III, weil sie eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassende BeschÃ¤ftigung unter den Ã¼blichen Bedingungen des fÃ¼r sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes aufnehmen und ausÃ¼ben konnte und durfte. Die KlÃ¤gerin war bereit, eine mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich, nÃ¤mlich mindestens 30 Stunden wÃ¶chentlich, umfassende BeschÃ¤ftigung aufzunehmen. Sie wÃ¤re auch hinsichtlich der Lage und Verteilung der Arbeitszeit arbeitsmarktÃ¼blich, weil die KlÃ¤gerin fÃ¼nf bis sechs Stunden werktags in der Hauptarbeitszeit 7.00 bis 13.30 Uhr zur VerfÃ¼gung steht.

Diese BeschÃ¤ftigung wÃ¤re auch versicherungspflichtig (davon geht die Beklagte â fÃ¤lschlich â sogar fÃ¼r das Praktikum der KlÃ¤gerin im Widerspruchsbescheid aus); die Vermutung des Â§ 120 Abs. 2 SGB III ist widerlegt. Nach Â§ 27 Abs. 4 SGB III sind Personen versicherungsfrei, die wÃ¤hrend der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule eine BeschÃ¤ftigung ausÃ¼ben. Dementsprechend vermutet Â§ 120 Abs. 2 Satz 1 SGB III, dass ein arbeitsloser Student nur versicherungsfreie BeschÃ¤ftigungen ausÃ¼ben kÃ¶nne, wodurch ArbeitsfÃ¤higkeit und -bereitschaft im Sinne von Â§ 119 SGB III ausschieden. Die Vermutung kann nach Â§ 120 Abs. 2 Satz 2 SGB III widerlegt werden, wenn der Ausbildungsgang die AusÃ¼bung einer versicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassenden BeschÃ¤ftigung bei ordnungsgemÃ¤Ãer ErfÃ¼llung der in den Ausbildungs- und

PrÃ¼fungsbestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen zulÃ¤sst. Da gemÃ¤Ã Â§ 27 Abs. 4 SGB III eine BeschÃ¤ftigung neben dem Studium versicherungsfrei ist, muss die BeschÃ¤ftigung fÃ¼r den Betroffenen prÃ¤gend sein (fÃ¼r die Versicherungspflicht muss er neben einer BeschÃ¤ftigung studieren und darf nicht alsStudent nebenbei arbeiten). Dies ist hier der Fall.

Es handelt sich bei dem Studium der KlÃ¤gerin um ein Studium, das nicht dem Erwerb des ersten Berufsabschlusses dient. Es soll nach den mehrfachen BerufsabschlÃ¼ssen der KlÃ¤gerin deren Chancen auf dem Arbeitsmarkt erweitern. Die Zeiten der Veranstaltungen sind gerade so gelegt, dass der KlÃ¤gerin eine berufliche TÃ¤tigkeit zu den arbeitsmarktÃ¼blichen Arbeitszeiten mÃ¶glich ist. FreirÃ¤ume fÃ¼r das Selbststudium neben der beruflichen Arbeit sind insoweit ebenfalls hinreichend vorgesehen. Durch diese Gestaltung wird abgesichert, dass die KlÃ¤gerin auch bei arbeitsmarktÃ¼blicher BeschÃ¤ftigung die in den Ausbildungs- und PrÃ¼fungsbestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen ordnungsgemÃ¤Ã erfÃ¼llen kann.

Die von der stÃ¤ndigen Rechtsprechung angenommene regelmÃ¤Ãige BeschÃ¤ftigungszeitgrenze von 20 Stunden wÃ¶chentlich wÃ¼rde bei einer Arbeit der KlÃ¤gerin von 30 Stunden pro Woche deutlich Ã¼berschritten. Die Vorlesungs-Seminarzeiten liegen ausschlieÃlich nach 14.00 bzw. 16.30 Uhr und umfassen insgesamt 17,5 Zeitstunden. Bei entsprechender Vor- und Nacharbeit sind weitere 17 Stunden anzusetzen, die in zwei Stunden jeweils am Montag und Donnerstag, zusÃ¤tzlich einer weiteren Stunde pro Wochentag und acht Stunden am Wochenende aufgeteilt werden kÃ¶nnen und deshalb werktags eine BeschÃ¤ftigung in den Ã¼blichen Zeiten zwischen 6.00 und 13.30 Uhr ohne Weiteres ermÃ¶glichen. Eine 30 Stunden wÃ¶chentlich umfassende TÃ¤tigkeit wÃ¤re der KlÃ¤gerin mithin problemlos mÃ¶glich gewesen. Dies hÃ¤tte die Beklagte bei sorgfÃ¤ltiger Auswertung der ihr vorgelegten Unterlagen erkennen kÃ¶nnen/mÃ¼ssen.

Ausgehend von diesen UmstÃ¤nden ist die Kammer davon Ã¼berzeugt, dass das Studium bereits konzeptionell und auch praktisch an einer mÃ¶glichen laufenden beruflichen TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin ausgerichtet ist und deshalb diese und nicht das Studium fÃ¼r die KlÃ¤gerin prÃ¤gend ist. Versicherungspflicht im Sinne von Â§ 27 Abs. 4 SGB III wÃ¤re bei einer BeschÃ¤ftigung daher anzunehmen. Gleiches gilt fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit neben dem von der KlÃ¤gerin im Rahmen des Studiums absolvierten Praktikum, fÃ¼r das die Vor- und Nachbereitungszeit sogar entfiele.

DarÃ¼ber hinaus ist die Vermutung des Â§ 120 Abs. 2 Satz 1 SGB III ausnahmsweise im Falle der KlÃ¤gerin auch deshalb widerlegt, weil sich die Kammer davon Ã¼berzeugen konnte, dass die KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich bereit ist, jederzeit bei einem entsprechenden Arbeitsangebot das Studium notfalls zu Gunsten der BeschÃ¤ftigung abzubrechen. Dies hat die KlÃ¤gerin von Anfang an gegenÃ¼ber der Beklagten mitgeteilt. Es erscheint insofern als glaubhaft, als es sich bei dem Studium nicht um die berufliche Erst- oder Zweitausbildung handelt, sondern vor allem der Verbreiterung der Marktchancen angesichts der sehr erheblichen Dauer der Arbeitslosigkeit dienen soll. Dies konnte die KlÃ¤gerin durch die umfangreichen Bewerbungen Ã¼ber die gesamte Zeit des Studiums belegen.

Aus ihren Bewerbungsschreiben lÃ¤sst sich nicht entnehmen, dass sie sich nur fÃ¼r TeilzeitbeschÃ¤ftigungen beworben hÃ¤tte. Den Willen der KlÃ¤gerin, unbedingt und so schnell als mÃ¶glich wieder in eine vollschichtige ErwerbstÃ¤tigkeit gelangen zu wollen, sieht deshalb die Kammer als gegeben an. In einem solchen Fall ist von VerfÃ¼gbarkeit auch fÃ¼r vollschichtige TÃ¤tigkeiten trotz eines laufenden Studiums auszugehen.

Damit war die KlÃ¤gerin im Sinne von Â§Â§ 190 Nr. 1, 118, 119 SGB III arbeitslos.

Somit lagen aber alle Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r den Bezug von Arbeitslosenhilfe vor.

Die Kostenentscheidung ergeht nach Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz. Sie berÃ¼cksichtigt den Erfolg der Rechtsverfolgung.

Erstellt am: 18.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024